



DOSSIER

zum

novellierten Klimaschutzgesetz vom 26. April 2024

Vorschlag für das generationenungerechteste Gesetz der 20. Legislaturperiode

Stand: 24. September 2025

1. Das Gesetz¹

Die zweite Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) wurde am 26. April 2024 vom Bundestag beschlossen. Es trat am 17. Juli 2024 nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft (vgl. Bundesgesetzblatt 2024: 8). Nachdem zum ursprünglichen Klimaschutzgesetz von 2019 verschiedene Klagen erfolgreich eingereicht worden waren, hatte das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum Ende des Jahres 2021 neue Regelungen bezüglich der Reduktion von Treibhausgasemissionen nach 2031 vorzulegen. Die erste Novelle, also die Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, erfolgte auch in der Tat 2021. Die zweite, hier untersuchte Novelle von 2024 verfolgt das Ziel, den Steuerungsmechanismus des Gesetzes zu verbessern (Deutscher Bundestag 2023: 1). Das Gesetz hält an den Klimazielen aus §3 fest, sodass das Minderungsziel für CO₂-Emissionen von 65 Prozent bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und 88 Prozent bis 2040 gleichbleibt (vgl. Deutscher Bundestag 2021: 7). Deutschland soll noch immer bis 2045 Treibhausgasemissionsneutral werden.

Eine zentrale Änderung des Gesetzes ist die Auflösung der linearen zulässigen Jahresemissionsmengen in den einzelnen Sektoren (vgl. Tabelle 1) (vgl. Bundesgesetzblatt 2024: §4 Abs. 1).

Tabelle 1: Zulässige Jahresemissionsmengen Klimaschutzgesetz 2021

Jahresemissionsmenge in Millionen Tonnen CO ₂ -Äquivalent	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Energiewirtschaft	280		257								108
Industrie	186	182	177	172	165	157	149	140	132	125	118
Gebäude	118	113	108	102	97	92	87	82	77	72	67
Verkehr	150	145	139	134	128	123	117	112	105	96	85
Landwirtschaft	70	68	67	66	65	63	62	61	59	57	56
Abfallwirtschaft und Sonstiges	9	9	8	8	7	7	6	6	5	5	4

Quelle: Deutscher Bundestag (2021): 7.

Die jährlichen Ressortziele wurden durch eine sektorübergreifende mehrjährige Emissionsgesamtrechnung ersetzt (vgl. Tabelle 2). Dies führt dazu, dass nicht mehr die Ziele in einem gewissen Sektor oder Jahr eingehalten werden müssen, sondern über einen mehrjährigen Zeitraum, z. B. 2021-2030. Darüber hinaus löst die Novelle die einzelnen Bundesressorts aus ihrer Verpflichtung, ihre Ziele zu erreichen. Stattdessen wird nun die gesamte Bundesregierung in Verantwortung gezogen. Die Bundesministerien werden nur noch

¹ Der Gesetzesentwurf ist unter folgendem Link zu finden: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/082/2008290.pdf>

angehalten einen „angemessenen Beitrag zur Erreichung der [nationalen] Klimaschutzziele“ zu leisten (Bundesgesetzblatt 2024: §5 Abs. 3).

Die zweite wesentliche Änderung ist der Steuerungsmechanismus. Vorher mussten die einzelnen Ressorts bei Verfehlung ihrer Sektorenziele innerhalb von 3 Monaten ein Sofortprogramm vorlegen. Der neue Steuerungsmechanismus orientiert sich an den Projektionsdaten für die jeweiligen Erfüllungszeiträume, d. h. 2021-2030, 2031-2040, 2041-2045. Der Mechanismus wird also von einer ex-post zu einer ex-ante Betrachtung der Emissionsziele verändert. Der Expertenrat für Klimafragen soll basierend auf den Daten des Umweltbundesamtes öffentlich feststellen, ob die Projektionsdaten eine Über- oder Unterschreitung der sektorenübergreifenden Emissionsziele vorausschauend darstellen (vgl. Bundesgesetzblatt 2024: §12). Erst wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Projektionsdaten eine Zielverfehlung für die kumulativen Treibhausgasemissionen der Jahre 2021-2030 aufweisen, ist die Bundesregierung verpflichtet, Maßnahmen zur Einhaltung der Jahresemissionsgesamtmengen für die Jahre 2021 bis 2030 zu verabschieden (vgl. Bundesgesetzblatt 2024: §8 Abs. 1). Die Pflicht zur Nachsteuerung pausiert, wenn die Bundesregierung Maßnahmen beschließt, die nach der Prognose ausreichen, um die Gesamtmengen in den Jahren 2021 bis 2030 in Summe einzuhalten (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2024: 3). Dabei hat die Novelle eine klare Trennung der Zeiträume eingeführt. Das bedeutet, falls die Daten eine Überschreitung der Emissionsziele in den Jahren 2035 oder 2040 anzeigen, muss die Bundesregierung jetzt nicht tätig werden, da bei Feststellung einer Überschreitung für den Zeitraum 2031-2040, die Bundesregierung laut der zweiten Novelle erst ab 2030 aktiv werden muss (vgl. Bundesgesetzblatt 2024: §8 Abs. 4; vgl. Baumann Rechtsanwälte et al. 2024: 32). Zudem soll die Einhaltung der Emissionsziele nach 2030 (konkret 2031 bis 2040) erst 2029 näher betrachtet und erst ab 2030 geplant und umgesetzt werden (vgl. Bundesgesetzblatt 2024: §8 Abs. 4).

Die Sektorenziele aus Tabelle 1 haben zwar weiterhin Bestand, aber eine Verfehlung führt wie erwähnt nicht mehr dazu, dass das jeweilige Ministerium ein Sofortprogramm vorlegen muss. Die Daten werden verwendet, um die neue Jahresemissionsgesamtmenge zu errechnen (Tabelle 2). Das Handeln der Bundesregierung wird dahingehend bewertet, ob die Gesamtemissionsziele in dem vorgesehenen Zeitraum eingehalten werden. Dies bedeutet, dass das Versäumnis eines Sektors durch einen anderen Sektor ausgeglichen wird, der seine Ziele übererfüllt, wenn die Endsumme stimmt.

Tabelle 2: Jahresemissionsgesamtmengen für die Jahre 2020 bis 2030

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Jahresemissionsgesamtmenge in Millionen Tonnen CO ₂ -Äquivalent	813	786	756	720	682	643	604	565	523	482	438 ^a .

Quelle: Bundesgesetzblatt (2024): 7.

Zusätzlich hat das Gesetz die prozentualen Minderungsziele für die Jahre 2031 bis 2040 (Tabelle 3) nicht verändert. Anlage 3 legt weiterhin die konkreten Minderungsziele von 2031 bis 2040 fest. Dies stellt einen langfristigen Pfad dar, welchen das Bundesverfassungsgericht

2021 eingefordert hatte. Jedoch stellen die Werte nur prozentuale Verminderungen zum Startwert von 1990 und keine klaren Jahresgesamtemissionsmengen dar, wie in Tabelle 2.

Tabelle 3: Jährliche Minderungsziele für die Jahre 2031 bis 2040

	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
Jährliche Minderungsziele gegenüber 1990	67%	70%	72%	74%	77%	79%	81%	83%	86%	88%

Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2021): 11.

Eine weitere Änderung ist, dass die Bundesregierung spätestens 12 Monate nach Beginn einer Legislaturperiode ein Klimaschutzprogramm vorlegen muss, in dem sie erläutert, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Klimaschutzziele einzuhalten (vgl. Bundesgesetzblatt 2024: §9 Abs. 1). Diese Änderung zeigt wieder, dass die Bundesregierung insgesamt in Verantwortung gezogen wird und nicht mehr nur die einzelnen Ressorts.

Das Ziel der Treibhausgasneutralität soll weiterhin 2045 erreicht werden, obwohl die Novelle dafür noch keinen Pfad darstellt. Die Hauptänderungen der Novelle beziehen sich auf den Steuerungsmechanismus basierend auf ex-ante Projektionsdaten und die Erreichung mehrjähriger Gesamtemissionsziele, welche die Sektorenvorgaben der ersten Novelle ersetzen.

2. Bewertung des Gesetzes hinsichtlich der von der SRzG erarbeiteten Kriterien

2.1. Bezug zur Generationengerechtigkeit

In der Novelle gibt es lediglich einen Bezug zu künftigen Generationen. Unter dem Aspekt der „Nachhaltigkeit“, hält der Gesetzgeber fest, dass der Rechtsrahmen einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leistet, vor dem Hintergrund der „[ökologischen] wie auch der sozialen Verantwortung gegenüber den heutigen und zukünftigen Generationen“ (Deutscher Bundestag 2023: 17). Diese Passage zeigt eine generationengerechte Denkweise der Bundesregierung, indem sie die nachhaltige Entwicklung national und international vorantreibt, sodass auch noch künftige Generationen in Freiheit und dem Schutz ihrer Menschenrechte leben können. Jedoch gibt es um die zweite Novelle keinen Diskurs, wie „Generationenvertrag für das Klima“, den es noch um die erste Novelle des KSG gab. Von Kritikern wird die zweite Novelle sogar als „Schlag ins Gesicht junger Menschen und zukünftiger Generationen“ bezeichnet (Deutsche Umwelthilfe 2024: o. S.).

2.2. Verwendung des Begriffes der „Nachhaltigkeit“

Die zweite Novelle des KSG enthält zwar einen Abschnitt zu „Nachhaltigkeitsaspekte“, doch im Vergleich zur ersten Novelle fehlt ein direkter Bezug zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (vgl. Deutscher Bundestag 2021: 10). Zwar wird die Strategie erwähnt, jedoch liegt der Fokus nun stärker auf den Zielen 13.3 und 16.6 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (vgl. Deutscher Bundestag 2024a: 11).

Ziel 13 der Agenda fordert dringende Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Folgen. Ziel 13.3 konkretisiert dies, indem es die Stärkung institutioneller Kapazitäten zur Minderung und Anpassung an den Klimawandel betont (vgl. Vereinte Nationen o. D.a: o. S.). Ziel 16.6 strebt den Aufbau effektiver, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen an (vgl. Vereinte Nationen o. D.b: o. S.).

Die Einbindung der UN-Agenda 2030 zeigt, dass die Bundesregierung weiterhin Wert auf nachhaltige Entwicklung legt, allerdings in einem stärker international ausgerichteten Rahmen. Die Beschlussempfehlung zur Novelle argumentiert, dass das Gesetz im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung, wie er sowohl in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie als auch der UN-Agenda 2030 verankert ist (Deutscher Bundestag 2024a: 11). Die Novelle soll damit zur Erreichung nationaler und internationaler Nachhaltigkeitsziele beitragen.

2.3. Beteiligung junger Leute

Es ist keine besondere Beteiligung junger Leute am Gesetzgebungsverfahren zu erkennen. Die Zahl junger Abgeordneter im Bundestag ist gering. In der 20. Wahlperiode sind lediglich 6,5 Prozent der Abgeordneten unter 30 Jahre alt (davon sind 0,8 Prozent im Alter zwischen 20 und 24 Jahren und 5,7 Prozent zwischen 25 und 29 Jahren). Am stärksten vertreten sind die Altersgruppen „50 bis 54 Jahre (17,1 Prozent) und „45 bis 49 Jahre“ (15,1 Prozent) (vgl. Deutscher Bundestag 2022: 5).

2.4. Ausarbeitung des Gesetzes

Am 26. April 2024 hat der Bundestag die zweite Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes verabschiedet. Die Novelle wurde mit den Stimmen der Ampelkoalitionsfraktionen (SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP) angenommen, während die Opposition dagegen stimmte. Der CDU-Bundestagsabgeordnete Thomas Heilmann versuchte vor dem Bundesverfassungsgericht mehr Zeit zur Behandlung einzuklagen, was jedoch wegen geringer Erfolgchancen abgelehnt wurde (Bräutigam 2024: o. S.). CDU und Linke kritisierten das Gesetz, da die Ampel das KSG aushöhlen würde, ohne sich weitere verpflichtende Maßnahmen aufzuerlegen (Deutscher Bundestag 2024b: o. S.). Die AfD kritisierte das Gesetz als unnötig und ziellos. Umweltverbände kritisieren die Novelle dahingehend, dass durch das Gesetz der Druck auf einzelne Sektoren, wie Verkehr und Gebäude die erforderlichen Maßnahmen hin zur Klimaneutralität einzuleiten, gesenkt wird (Tagesschau 2024b: o. S.). Deshalb wurden noch im Sommer 2024 zwei Klagen gegen die Novelle vor dem Bundesverfassungsgericht eingereicht (vgl. Baumann Anwälte et al. 2024; vgl. Rechtsanwälte Günther 2024).²

2.5. Aktualität des Gesetzes

Das Kriterium der Aktualität im Kriterienkatalog der SRzG soll beschreiben, inwiefern ein Gesetz auf die neuesten Erkenntnisse der Klimawissenschaft sowie auf nationale und

² Eine Klage wurde von den Umweltverbänden BUND und SFV eingereicht, welche von der Anwaltskanzlei Baumann vertreten wird. Die zweite Klage wurde als eine gemeinsame Verfassungsbeschwerde unter der Führung von Greenpeace und Germanwatch, inklusive über 54.000 Menschen als Beschwerdeführer, eingereicht und welche von der Klimarechtlerin Roda Verheyen vertreten wird. Die Klagen werden finanziell von den Verbänden getragen.

internationale Rechtsprechung reagiert. Politisch festgelegte Zielmarken sollten an den Fortschritt naturwissenschaftlicher Erkenntnisse angepasst werden.³

Neben dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts stellte auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR 2024: Rn. 550) im Fall Klimaseniorinnen gegen Schweiz vom April 2024 eine Pflicht dar, staatliche Reduktionsziele an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren. Der EGMR stellte fest, dass, Staaten verpflichtet sind, einen sorgfältigen geplanten Pfad zur Einhaltung des 1,5°C-Ziels des Pariser Abkommens zu verfolgen, um das Recht auf Privat- und Familienleben gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu schützen.⁴ Aufgrund der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des Grundgesetzes (GG) hat dieses Urteil auch unmittelbare Relevanz für die deutsche Rechtsordnung.

Vor diesem Hintergrund ist es kaum nachvollziehbar, warum die Bundesregierung die Klimaziele in §3 und Anlagen 2a, 2 und 3 nicht nachgeschärft hat. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (2024: 1) hat berechnet, dass die im Gesetz vorgesehenen kumulierten Emissionen deutlich über dem CO₂-Budget liegen, das Deutschland für seinen Beitrag zur Einhaltung des 1,5°C-Ziels durch die Weltgemeinschaft zur Verfügung steht. Das bedeutet: Auch wenn das KSG zur Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele beiträgt, sind diese Ziele selbst zu unterambitioniert, um das völkerrechtliche verbindliche Temperaturziel von 1,5°C zu erreichen. Angesichts der Tatsache, dass sich Europa überdurchschnittlich schnell erwärmt (vgl. Baumann Anwälte 2024: 11), droht die Bundesregierung ihre Schutzpflichten zukünftiger Generationen nach Art. 20a des GG⁵ und Art. 8 EMRK zu verletzen.

Zusätzlich wirft die Auflösung der Sektorenziele und Ressortverantwortung bei Zielverfehlung erhebliche Fragen auf. Laut der EU-Lastenteilungsverordnung muss Deutschland die Emissionen in den Sektoren Verkehr, Landwirtschaft, Kleinindustrie und Abfall bis 2030 um 50% reduzieren (vgl. Europäische Kommission o. D.: o. S.). Diese sektoralen Vorgaben gelten weiterhin verbindlich auf EU-Ebene. Die Umstellung auf eine sektorübergreifende Jahresgesamtbetrachtung sowie die Abschwächung des Steuerungsmechanismus erschweren eine gezielte Nachbesserung und gefährden die Einhaltung der unionsrechtlichen Verpflichtungen. Bei Verfehlung von EU-Klimazielen drohen Vertragsverletzungsverfahren mit hohen Geldstrafen oder der teure Ankauf von Emissionsrechten von anderen Mitgliedstaaten.

Fazit: Die zweite Novelle scheitert beim Kriterium der Aktualität. Sie ignoriert zentrale wissenschaftliche Erkenntnisse und völkerrechtliche Entwicklungen, insbesondere das EGMR-

³ In Deutschland hatte auch das Bundesverfassungsgericht diese in seinem Klimaurteil 2021 betont: „... Durch Art. 20a GG ist dem Gesetzgeber eine permanente Pflicht aufgegeben, das Umweltrecht den neuesten Entwicklungen und Erkenntnissen in der Wissenschaft anzupassen. Sollte sich das im Pariser Abkommen vereinbarte Temperaturziel als unzulänglich erweisen, ausreichenden Klimaschutz zu erzielen, aktualisiert sich auch die Verpflichtung aus Art. 20a GG, eine Lösung des Klimaschutzproblems auf internationaler Ebene zu suchen: es müsste insbesondere versucht werden, strengere Vereinbarungen zu erzielen.“ (Bundesverfassungsgericht 2021).

⁴ Durch das Urteil des IGH im Jahr 2025 ist die Grenze von 1.5°C Temperaturerhöhung auch völkerrechtlich bindend.

⁵ Artikel 20a GG verpflichtet den Staat, die natürlichen Lebensgrundlagen für künftige Generationen zu schützen, auch über den Bestand der intertemporalen Freiheitssicherung heraus (Baumann Anwälte et al. 2024: 72).

Urteil, und bleibt hinter den Anforderungen an eine rechtlich und klimapolitisch zukunftsfähige Gesetzgebung zurück.

2.6. Warum ist es das generationsungerechteste Gesetz?

Generationengerechtigkeit bedeutet, dass heutige Entscheidungen und Handlungen die Freiheitsrechte zukünftiger Generationen nicht einschränken dürfen. Die zweite KSG-Novelle verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen dieses Prinzip.

1. Die Nichteinhaltung von Klimazielen kann eine finanzielle Mehrbelastung für zukünftige Generationen darstellen. So kann die Verfehlung der EU-Klimaziele dazu führen, dass Deutschland entweder Strafzahlungen leisten oder Emissionsrechte von anderen Staaten zukaufen muss. Jeder Euro, der dafür aufgewendet wird, fehlt dann für dringend benötigte Investitionen in Bildung, Infrastruktur oder Wohnraum (Klima Allianz Deutschland 2025: o. S.). Damit wird ein ohnehin angespannter Bundeshaushalt zusätzlich belastet. Diese verfehlte Klimapolitik führt zu finanzieller Mehrbelastung auf Kosten kommender Generationen (Rechtsanwälte Günther 2024: 7).
2. Die Trennung der Zielzeiträume 2021-2030, 2031-2040 und 2041-2045 bei der Emissionsreduktion führt dazu, dass notwendige Maßnahmen von der nahen Zukunft, in die fernere Zukunft verschoben werden. Da erst ab 2029 die Periode 2031-2040 in den Projektionsdaten zu Handlungen führen kann, könnte eine Zielverfehlung drastische Sofortmaßnahmen in Form einer „Vollbremsung“ erfordern. Dies wäre dann aber nicht möglich ohne einen radikalen Einschnitt in die Freiheitsrechte der Bürger:innen (Rechtsanwälte Günther 2024: 7). Wenn bestimmte Autos nicht mehr gefahren werden können, weil heute zu wenig in emissionsarmen Verkehr investiert wurde, ist dies ungerecht gegenüber kommenden Generationen und schränkt zukünftige Freiheitsrechte ein. Es ist zutiefst ungerecht, dass heutige Generationen weiterhin hohe Emissionen verursachen, während kommende Generationen unter verschärften Klimafolgen leiden und gleichzeitig deutlich mehr gegen den Klimawandel tun müssen.
3. Der weiterhin hohe Ausstoß von Treibhausgasen verschärft die Klimakrise. Zukünftige Generationen werden mit den Folgen wie Hitzewellen, Extremwetter, Dürren und Überschwemmungen leben müssen. Die ökologischen Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Freiheitsrechten werden dadurch zerstört. Die heutige Untätigkeit verletzt somit die verfassungsrechtliche Pflicht zur Wahrung intertemporaler Freiheit gemäß Art. 20a GG und wälzt die Aufgabe sich mit dem Klimawandel zu beschäftigen auf zukünftige Generationen ab (Baumann Anwälte et al. 2024: 72).⁶

Fazit: Die zweite Novelle des KSG schwächt zentrale Steuerungsmechanismen, führt keine verschärften Reduktionsziele ein, löst sektorale Zielvorgaben auf und verschiebt Verantwortung in die Zukunft. Damit wird nicht nur die Freiheit kommender Generationen eingeschränkt. Ihnen wird auch ein unverhältnismäßig hoher Aufwand bei der Bewältigung der Klimakrise aufgebürdet. Das ist das Gegenteil von Generationengerechtigkeit.

2.7. Vorschläge der SRzG zur Verbesserung der zweiten KSG-Novelle

⁶ Das Bundesverfassungsgericht (2021: Rn. 4) legt intertemporale Freiheit wie folgt aus: Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen.

Für die SRzG gefährdet die zweite KSG-Novelle die Freiheitsrechte kommender Generationen und muss dringend überarbeitet werden. Die SRzG schlägt folgende zentrale Reformen vor:

- **Verschärfung der Klimaziele (§3 KSG und Anlagen 2-3)**
Deutschland befindet sich nicht mehr auf einem Pfad, der mit dem 1.5°C-Ziel von Paris vereinbar ist. Gemessen an seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den historischen Emissionen muss die Bundesregierung deutlich ambitionierte Reduktionsziele festlegen. Die erhöhten Ambitionen sollten sich weiterhin am langfristigen Ziel orientieren, bis 2045 THG-emissionsneutral zu sein.
- **Einführung eines langfristigen CO₂-Budgets**
Die derzeitige Aufteilung in Zeiträume (2021-2030, 2031-2040, und 2041-2045) verhindert eine langfristige Planung. Stattdessen fordert die SRzG ein verbindliches CO₂-Gesamtbudget bis 2045, das auf den verschärften Klimazielen und der Klimawissenschaft basiert. Wird dieses Budget in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht eingehalten, muss die Bundesregierung, und insbesondere die zuständigen Ressorts, Maßnahmen einleiten, um das Ziel zu erreichen. Die aktuelle Regelung nimmt den notwendigen politischen Druck und gefährdet die Handlungsfähigkeit zukünftiger Generationen.
- **Wiedereinführung der Sektorenziele und Ressortverantwortung**
Um gezielte Maßnahmen in besonders emissionsintensiven Bereichen wie Verkehr und Gebäude zu ermöglichen, müssen die sektoralen Zielvorgaben und die Verantwortung der einzelnen Bundesressorts wieder eingeführt und bis 2045 fortgeschrieben werden. Ohne klare Zuständigkeiten drohen nicht nur politische Blockaden, sondern auch hohe Strafzahlungen bei Nichterfüllung der EU-Vorgaben.
- **Verpflichtung zum Pariser Klimaziel und internationales Engagement**
Zur Erreichung des 1,5°C-Ziels bedarf es globaler Zusammenarbeit. Deutschland sollte sich auf EU- und internationaler Ebene stärker für den Klimaschutz einsetzen und anderen Ländern durch finanzielle Unterstützung in der Klimapolitik fördern. Dazu sollten Engagements, wie im Climate Club vertieft werden. Dazu gehört auch, das europaweite Verbrennerverbot ab 2035 nicht weiter infrage zu stellen (vgl. Tagesschau 2025: o. S.).
- **Institutioneller Schutz zukünftiger Generationen**
Institutionen wie ein Zukunftsrat, sowie die Stärkung bestehender Gremien, wie des Parlamentarischen Beirats für Nachhaltige Entwicklung, tragen dazu bei, die verfassungsrechtlichen Schutzpflichten gegenüber künftigen Generationen zu sichern. Da diese sich nicht selbst vertreten können, braucht es eine verbindliche, institutionelle Interessenvertretung, welche sich für den Schutz intertemporaler Freiheitsrechte zukünftiger Generationen einsetzt.

3 Fazit:

Die SRzG kritisiert die zweite KSG-Novelle als einen gefährlichen Rückschritt. In einer Zeit, in der die Wissenschaft ihre Warnungen verstärkt, verwässert Deutschland den Klimaschutz. Dies ist eine direkte Bedrohung für die Rechte und Freiheiten zukünftiger Generationen. Die

SRzG fordert eine grundlegende Reform des KSG, die sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen, internationalen Verpflichtungen und am Prinzip der Generationengerechtigkeit orientiert.

4 Literaturverzeichnis

- Baumann Rechtsanwälte, Heß, Franziska, Hörtzsch, Lisa, Ekardt, Felix (2024): Verfassungsbeschwerde. Leipzig/ Würzburg. Verfügbar unter https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/klimawandel/klimaklage-klageschrift.pdf, zuletzt zugegriffen am 16. September 2025.
- Bräutigam, Frank (2024): Warum es diesmal keinen Stopp aus Karlsruhe gab. Tagesschau. <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/eilantrag-klimagesetz-cdu-abgelehnt-102.html>, zuletzt zugegriffen am 17. September 2025.
- Bundesgesetzblatt (2024): Zweites Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (BGBl. Teil: Nr. 235). <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/235/VO.html>, zuletzt zugegriffen am 17. September 2025.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2024): Überblickspaper zur zweiten Novelle des Klimaschutzgesetzes. https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/klimaschutz/ueberblickspapier-zur-zweiten-novelle-des-klimaschutzgesetzes.pdf?__blob=publicationFile&v=6, zuletzt zugegriffen am 17. September 2025.
- Bundesverfassungsgericht (2021): Beschluss vom 24. März 2021. https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html, zuletzt zugegriffen am 19.09.2025
- Deutscher Bundestag (2024a): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss) (Drucksache 20/11183). <https://dserver.bundestag.de/btd/20/111/2011183.pdf>, zuletzt zugegriffen am 18. September 2025.
- Deutscher Bundestag (2024b): Bundestag ändert das Bundes-Klimaschutzgesetz. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw17-de-klimaschutzgesetz-999794>, zuletzt zugegriffen am 17. September 2025.
- Deutscher Bundestag (2023): Gesetzentwurf der Bundesregierung: Zweites Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Drucksache 20/8290. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/082/2008290.pdf>, zuletzt zugegriffen am 18. September 2025.
- Deutscher Bundestag (2022): Kapitel 3.1. Altersgliederung. https://www.bundestag.de/resource/blob/272472/Kapitel_03_01_Altersgliederung-pdf.pdf, zuletzt zugegriffen am 18. September 2025.
- Deutscher Bundestag (2021): Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/302/1930230.pdf>, zuletzt zugegriffen am 18. September 2025.
- Deutsche Umwelthilfe (2024): Deutsche Umwelthilfe zur Entkernung des Klimaschutzgesetzes im Bundestag: „Ein Schlag ins Gesicht junger Menschen und zukünftiger Generationen“.

<https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/deutsche-umwelthilfe-zur-entkernung-des-klimaschutzgesetzes-im-bundestag-ein-schlag-ins-gesicht-ju/>, zuletzt zugegriffen am 18. September 2025.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2024): Case of Verein Klimaseniorinnen Schweiz and Others v. Switzerland (53600/20). https://climate.ec.europa.eu/eu-action/effort-sharing-member-states-emission-targets/effort-sharing-2021-2030-targets-and-flexibilities_en, zuletzt zugegriffen am 18.09.2025.

Europäische Kommission (k. A.): Effort sharing 2021-2030: targets and flexibilities. https://climate.ec.europa.eu/eu-action/effort-sharing-member-states-emission-targets/effort-sharing-2021-2030-targets-and-flexibilities_en, zuletzt zugegriffen am 19.09.2025.

Klima Allianz Deutschland (2025): Klima-Allianz Deutschland warnt: Untätigkeit beim Klimaschutz könnte Deutschland 33 Milliarden Euro kosten. <https://www.klima-allianz.de/presse/meldung/klima-allianz-deutschland-warnt-untaetigkeit-beim-klimaschutz-koennte-deutschland-33-milliarden-euro-kosten>, zuletzt zugegriffen am 18.09.2025.

Rechtsanwälte Günther (2024): Den Klimabeschluss ernst nehmen, das Recht auf Klimaschutz umsetzen: Klima-Verfassungsbeschwerden 2024. <https://www.germanwatch.org/sites/default/files/Zus.fassungVB.pdf>, zuletzt zugegriffen am 19.09.2025.

Tagesschau (2025): Wie viel Zukunft steckt noch im Verbrenner? <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/vw-elektromobilitaet-102.html>, zuletzt zugegriffen am 22. September 2025.

Tagesschau (2024): Grünes Licht für entschärftes Klimaschutzgesetz. <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/klimaschutzgesetz-bundesrat-100.html>, zuletzt zugegriffen am 17. September 2025.

Vereinte Nationen (o. D.a): Goal 13: Take urgent action to combat climate change and its impacts. https://sdgs.un.org/goals/goal13#targets_and_indicators, zuletzt zugegriffen am 18. September 2025.

Vereinte Nationen (o. D.b): Goal 16: Promote peaceful and inclusive societies for sustainable development, provide access to justice for all and build effective, accountable and inclusive institutions at all levels. https://sdgs.un.org/goals/goal16#targets_and_indicators, zuletzt zugegriffen am 18. September 2025.